

lichung durchzusetzen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, sind die Gründe dafür den Werktätigen zu erläutern.

(3) Der Planentwurf ist mit den gewerkschaftlichen Organen des volkseigenen Betriebes zu beraten. Bei Überbietung der staatlichen Aufgaben in der Plandiskussion und bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben hat der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften Anspruch auf höhere Mittel für die Fonds der materiellen Interessiertheit der Werktätigen, für die Lösung betrieblicher Aufgaben und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb und im Territorium.

(4) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, den Räten der Städte und Gemeinden die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde ist eine Voraussetzung für die Bestätigung dieser Aufgaben durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

(5) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Pflicht, den Planentwurf vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu verteidigen, die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch volkswirtschaftlich effektive Lösungen zu begründen und die vollständige Nutzung der verfügbaren Möglichkeiten und Reserven nachzuweisen. Die gewerkschaftliche Stellungnahme zum Planentwurf sowie die »Stellungnahme des Rates der Stadt bzw. Gemeinde zum Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen sind in die Planverteidigung einzubeziehen. Im Ergebnis der Verteidigung hat der Leiter des übergeordneten Organs über die Anerkennung des Planentwurfs als Grundlage für die weitere Arbeit zu entscheiden. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat das Recht, wenn die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben auf Grund der Ergebnisse der Bilanzierung nicht gesichert sind, bei der Verteidigung des Planentwurfs vom Leiter des übergeordneten Organs entsprechende Entscheidungen zu verlangen. Dazu hat er Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(6) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, in Vorbereitung des Betriebsplanes die Durchführung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit den ihm übergebenen staatlichen Plankennziffern, anderen staatlichen Aufgaben und Bilanzentscheidungen durch Wirtschaftsverträge zu sichern.

§11

(1) Die WB und andere übergeordnete Organe sowie die bilanzierenden Organe haben die Autorität und Stabilität des Betriebsplanes zu fördern. Sie sind verpflichtet, im Prozeß der Planausarbeitung gemeinsam mit den volkseigenen Betrieben und unter Nutzung der Ergebnisse der Plandiskussion in den Betriebskollektiven zu sichern, daß den volkseigenen Betrieben bilanzierte und in sich abgestimmte staatliche Planaufgaben übergeben werden.

(2) Der volkseigene Betrieb hat das Recht, bei Änderung des Bedarfs und bei Änderung der realen Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Pläne dem übergeordneten Organ Vorschläge zur Änderung der staatlichen Planaufgaben zu unterbreiten. Mit den Vorschlägen muß begründet werden, daß die betrieblichen Reserven und Möglichkeiten vollständig genutzt werden, um den veränderten Bedingungen Rechnung zu tragen. Werden die staatlichen Planaufgaben geändert, ist die Übereinstimmung der Kennziffern zu gewährleisten. Die WB und andere übergeordnete Organe sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übergebenen Planaufgaben die staatliche Planaufgabe des volkseigenen Betriebes im Verlauf des Planzeitraumes zu ändern, wenn sich der Bedarf an den Erzeugnissen wesentlich geändert hat. Das Verfahren ist durch die Staatliche Plankommission festzulegen.

§12

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, den Betriebsplan auf Betriebsteile, Bereiche und Arbeitskollektive aufzuschlüsseln und die Aufgaben kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Er hat die Betriebsgewerkschaftsorganisation aktiv bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs im Betrieb zu unterstützen. Die materielle Interessiertheit der Werktätigen und die Formen der moralischen Anerkennung sind auf die Förderung hervorragender Leistungen zu richten.

(2) Verpflichtungen der Werktätigen zur Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben begründen nicht das Recht, nach Beschlußfassung über den Plan die staatlichen Planaufgaben zu erhöhen.

(3) Der Direktor und die leitenden Mitarbeiter des volkseigenen Betriebes sind verpflichtet, vor den Werktätigen monatlich Rechenschaft mit dem Ziel zu legen, die Werktätigen allseitig über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, des Betriebskollektivvertrages und den Stand des sozialistischen Wettbewerbs zu informieren. Die Rechenschaftslegung hat vor allen Werktätigen des volkseigenen Betriebes oder vor Arbeitskollektiven bzw. vor gewählten Organen wie der Vertrauensleuteversammlung oder der Ständigen Produktionsberatung zu erfolgen. Die im Ergebnis der Rechenschaftslegung von den Werktätigen unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Kritiken sind auszuwerten und erforderliche Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu treffen.

(4) Erfordern volkswirtschaftlich wichtige Gründe vom übergeordneten Organ operative Entscheidungen, die in die planmäßige Wirtschaftstätigkeit des volkseigenen Betriebes eingreifen, so hat der Leiter des übergeordneten Organs gemeinsam mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes die notwendigen Veränderungen in der Produktionsorganisation und im Einsatz der Kräfte zu beraten. Entstehen infolge der operativen Entscheidung trotz erhöhter Anstrengungen der Werktätigen zur Nutzung aller Produktionsmöglichkeiten Auswirkungen auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, so hat der Leiter des übergeordneten Organs zu sichern, daß das materielle Interesse des Betriebskollektivs nicht beeinträchtigt wird. Über die Erstattung von Vertragsstrafen, Schadenersatz, höheren Kreditzinsen und ähnlichen finanziellen Verlusten des Betriebes hat der Leiter des übergeordneten Organs zu entscheiden. Die Entscheidungen sind innerhalb von 4 Wochen zu treffen. Die getroffenen Festlegungen sind vor den Werktätigen in den Rechenschaftslegungen zu erläutern.

§ 13

Finanzen, wirtschaftliche Rechnungsführung, Preise

(1) Der volkseigene Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt planmäßig zu erwirtschaften und termingemäß zu leisten. Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt sind, dürfen nicht der Planerfüllung zugrunde gelegt werden. Sie sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Der volkseigene Betrieb verwirklicht das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel und bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften finanzielle Fonds. Betriebsteilen volkseigener Betriebe können auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Planes Teile finanzieller Fonds zur planmäßigen Verwendung übertragen werden.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, bei der Planung und Plandurchführung die Senkung der Selbstkosten je Erzeugniseinheit auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und